

Merkblatt: Einarbeitungszuschuss

1. Zweck

Der Einarbeitungszuschuss ermöglicht dem Arbeitgeber, engagierte Arbeitskräfte in neue Berufsbranchen einzuarbeiten, weil sie (noch) nicht über die notwendigen Fachkompetenzen verfügen. Damit soll Versicherten die Eingliederung in den Arbeitsprozess erleichtert werden. Der dem Arbeitgeber entstehende Zusatzaufwand während der Einarbeitungsphase wird durch eine Beteiligung an den Lohnkosten abgegolten.

2. Anspruchsberechtigte

Für Versicherte und beim Arbeitsmarkt Service Liechtenstein (AMS FL) angemeldete Personen, welche mindestens ein untenstehendes Kriterium erfüllen, kann ein Einarbeitungszuschuss beantragt werden:

- Fortgeschrittenes Alter
- Verminderte berufliche Voraussetzungen
- Körperliche oder geistige Einschränkungen
- Länger dauernde Arbeitslosigkeit (ab 100 bezogene Taggelder)

Kein Anspruch besteht:

- für eine Einarbeitung bei einem früheren Arbeitgeber
- für einen betriebsüblichen Einarbeitungsaufwand
- im Aussendienst
- bei ausschliesslich erfolgsabhängigen Löhnen oder
- bei einem Monatslohn, der unter der orts- und branchenüblichen Höhe liegt.

3. Antragsverfahren

Das Gesuch „Einarbeitungszuschuss“ kann beim Arbeitgeberservice beim AMS FL bezogen oder auf der Webseite unter <https://www.ams.li/service-fur-unternehmen/merkblatter/> heruntergeladen werden.

Dieses ist mit einer Kopie des Arbeitsvertrages und des Einarbeitungsplanes vollständig ausgefüllt **spätestens 7 Arbeitstage vor** dem geplanten Vertragsbeginn beim AMS FL einzureichen.

Liegen die Voraussetzungen für einen Einarbeitungszuschuss vor, teilt der AMS FL dies dem Arbeitgeber mit. Die Höhe und Dauer der Einarbeitungszuschüsse werden zwischen dem AMS FL und dem Arbeitgeber individuell vereinbart.

Die Antragsbewilligung liegt im Ermessen des AMS FL. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

4. Lohnkosten während der Einarbeitungszeit

Der vereinbarte Monatslohn muss mindestens orts- und branchenüblich sein.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Versicherten die Zuschüsse zusammen mit dem Restlohn monatlich rechtzeitig auszurichten.

5. Verfahren zur Geltendmachung der Einarbeitungszuschüsse

Die Geltendmachung und Abrechnung der mit dem AMS FL vereinbarten Einarbeitungszuschüsse erfolgt nachträglich. Hierzu sind die Lohnabrechnungen (Kopie) **spätestens einen Monat nach Vertragsende** beim AMS FL einzureichen. Bei Jahreswechsel ist eine Zwischenabrechnung **bis spätestens 15. Januar des Folgejahres** einzureichen.

Die Einarbeitungszuschüsse werden dem Arbeitgeber nach Einreichung der Abrechnungen sowie anschließender Prüfung durch den AMS FL direkt überwiesen.

6. Verfahrensfristen

Die oben genannten Fristen zur Einreichung eines Gesuchs sowie zur Abrechnung der Lohnkosten und Geltendmachung der Einarbeitungszuschüsse sind zur Wahrung eines Anspruchs zwingend einzuhalten.

Kann eine Frist nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor Fristablauf eine Fristverlängerung zu beantragen. Der Antrag auf Fristverlängerung ist zu begründen und schriftlich oder per E-Mail an info@ams.li beim AMS FL einzureichen.

Gesuche und Abrechnungen, die nach Vertragsbeginn oder nach Fristablauf beim AMS FL eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt und als verfristet zurückgewiesen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Einarbeitungszuschuss.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihre/n Personalberater/in bzw. den Arbeitgeberservice des AMS FL.

Stand: September 2026